



DSA

DEUTSCHE SCHULE ALGARVE
ESCOLA ALEMÃ DO ALGARVE

SCHULORDNUNG

DSA

Deutsche Schule Algarve
Escola Alemã do Algarve

Sítio do Lobito | 8300-054 Silves | Portugal

Tel: +351 282 419104
E-Mail: mail@ds-algarve.org
www.ds-algarve.org

1	Allgemeines	3
1.1	Auftrag und Bildungsziel der Schule	3
1.2	Zweck der Schulordnung.....	3
1.3	Weitere Ordnungen	3
2	Stellung des Schülers in der Schule	4
2.1	Rechte des Schülers	4
2.2	Pflichten des Schülers	4
2.3	Schülermitwirkung.....	4
3	Eltern und Schule.....	5
3.1	Zusammenwirken von Eltern und Schule	5
3.2	Elternmitwirkung	5
4	Aufnahme und Abmeldung von Schülern.....	6
4.1	Anmeldung.....	6
4.2	Aufnahme und Abmeldung	6
4.3	Entlassung	6
5	Schulbesuch	6
5.1	Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen.....	6
5.1.1	Verpflichtende Aktivitäten und deren Preise	7
5.1.2	Fakultative Aktivitäten und deren Preise am Nachmittag pro Halbjahr.....	7
5.2	Schulversäumnisse	8
5.3	Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen.....	8
5.4	Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht.....	8
6	Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung	9
6.1	Leistungen und Arbeitsformen	9
6.2	Hausaufgaben.....	9
6.3	Versetzung.....	9
7	Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen.....	9
8	Aufsichtspflicht und Haftung der Schule	10
8.1	Aufsichtspflicht.....	10
8.2	Versicherungsschutz und Haftung.....	10
9	Gesundheitspflege in der Schule	11
10	Schuljahr, Schulfahrten.....	11
10.1	Das Schuljahr.....	11

10.2	Schulfahrten	11
11	Bestimmung über volljährige Schüler.....	11
12	Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden	11
12.1	Anlage 1: Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen	12

1 ALLGEMEINES

Die Schulordnung wurde auf der Grundlage der Richtlinien des "Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" vom 18. Januar 1979 erarbeitet.

Sofern sich Abweichungen von den Richtlinien ergeben, wird dies im Einzelnen dargelegt.

1.1 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die DSA versteht sich von ihrer pädagogischen und kulturpolitischen Zielsetzung als europäische Schule, die junge Menschen zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen befähigt und sie auf eine moderne Arbeitswelt in einem zusammenwachsenden Europa vorbereitet. Die Schule erzieht den Schüler zur Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die DSA vermittelt dem Schüler¹ die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Bild seines Heimatlandes in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes, was dem Schüler die Integration in das Gastland erleichtert.

Die Schule ermöglicht dem Schüler, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen.

1.2 Zweck der Schulordnung

Die Schulordnung soll dazu dienen, dass Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Eltern² vertrauensvoll zusammenwirken.

1.3 Weitere Ordnungen

Die Schule hat bisher eine Hausordnung erstellt, die jeder Schüler bei Eintritt in die Schule ausgehändigt bekommt und die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen muss. Die Hausordnung legt - unter Achtung sowie gegebenenfalls Erweiterung und Konkretisierung der Schulordnung - eine Reihe von Grundsätzen und Regeln fest, die das Lernen, die Zusammenarbeit, die gemeinsame Nutzung von Räumen und Werten sowie das Zusammenleben in der Schule ermöglichen.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

² Eltern/Erziehungsberechtigte

Bislang wurden noch keine Ordnungen für die Schüler- und Elternvereinigungen ausgearbeitet, da aufgrund der derzeitigen Größe der Schule eine vertrauensbasierte Zusammenarbeit weiterhin möglich ist, ohne dass ein genehmigtes Regelwerk erforderlich wäre.

2 STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Der Schüler erhält die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben. Es wird vorausgesetzt, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Der Schüler hat das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den verbindlichen schulischen Aktivitäten teilzunehmen.

Im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens hat der Schüler die Anweisungen und Vorgaben seines Klassenlehrers, seiner Lehrkräfte oder anderer dazu befugter Personen zu respektieren. Auf diese Weise trägt er zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei, die für die Erfüllung des schulischen Bildungsauftrags und das Zusammenleben in jeder Schule erforderlich ist.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzung, indem sie Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen entwickelt.

Durch Mitarbeit in besonderen Projekten und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z. B. Projekte, die einen dauerhaften Kontakt und Austausch zu Jugendlichen und Einrichtungen des Gastlandes ermöglichen).

3 ELTERN UND SCHULE

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Im Übrigen gelten die Regelungen des jeweiligen Schulvertrags.

3.2 Elternmitwirkung

Die Schule lädt Eltern und Erziehungsberechtigte ein, sich in informellen Arbeitsgruppen oder in einem offiziellen Elternverein zu organisieren, um gemeinsam mit der Schulleitung, der Geschäftsführung, den Lehrkräften und den Schülervertretern an der Optimierung der Schule mitzuwirken.

4 AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind mit den Eltern die Möglichkeiten zu erörtern, auf welchem Wege ihr Kind dieses Ziel erreichen kann.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es unter Einhaltung der im jeweiligen Schulvertrag geregelten Kündigungsfrist einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Bei Abgang von der Schule erhält der Schüler ein Zeugnis.

4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme des weiteren Schulbesuches ausgeschlossen wird.

Im Übrigen gelten die Regelungen des jeweiligen Schulvertrags.

5 SCHULBESUCH

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Alle an der Schule eingeschriebenen Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst die Vorbereitung auf den Unterricht, die

aktive Teilnahme, die Ausführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben sowie das Mitführen der erforderlichen Lern- und Arbeitsmaterialien.

Studienfahrten, Wandertage und Klassenfahrten sind Bestandteil des pädagogischen Konzepts der Schule und stellen verpflichtende Aktivitäten dar. Ausnahmen hiervon werden von der Schulleitung entschieden.

Voraussetzung für die Teilnahme an freiwilligen Aktivitäten (die in der Regel am Nachmittag stattfinden) ist eine entsprechende Anmeldung. Die Anmeldung zu einer freiwilligen Aktivität verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme während des von der Schule festgelegten Zeitraums. Ausnahmen werden ebenfalls von der Schulleitung entschieden.

Die Regelungen zur Nutzung der verpflichtenden und freiwilligen Angebote sind in der vorliegenden Schulordnung sowie in der Hausordnung festgelegt.

5.1.1 Verpflichtende Aktivitäten und deren Preise

Das Schulgeld des Schuljahres **2025/2026**:

Offene Eingangsstufe (1-Kl. - Kl. 2):	6.468,00 €
Kl. 3 + 4:	6.732,00 €
SEK-I (Kl. 5-9):	7.062,00 €
SEK-II (Kl. 10):	8.052,00 €
SEK-II (Kl. 11/12):	8.778,00 €

Die Geschwisterermäßigung beträgt ab dem 2. Kind der Familie 5%

5.1.2 Fakultative Aktivitäten und deren Preise am Nachmittag pro Halbjahr

Nachmittag pro Halbjahr

Grundschule

Freizeitbetreuung u. Angebote (für Kinder im Vorschulalter 4 - 6 Jahre)	405 € (zzgl. IVA)
Hausaufgabenbetreuung/Lernzeit	60 € (IVA fällt nicht an)
Projekte und Spielangebote ab 16:00 Uhr	40 € (zzgl. IVA)

Extraangebote (Sport, Theater...)

140 € (zzgl. IVA)

Sekundarstufe

Hausaufgabenbetreuung/Lernzeit

190 € (IVA fällt nicht an)

Extraangebote (Sport, Theater, Robotik...)

180 € (zzgl. IVA)

Förderunterricht

250 € (zzgl. IVA)

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung oder andere Belege verlangt werden.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Amtsarzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

6 LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen (Hinweise siehe Anlage 1).

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeiten der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann. Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und bis einschließlich Klasse 6 werden die Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die sich anlehnt an die vom Auslandsausschuss am 02.10.1986 verabschiedeten Grundsätze zur Erarbeitung von Versetzungsordnungen.

7 STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsgüter oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur

getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren sind in der Hausordnung festgelegt.

8 AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9 GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten, in Zusammenarbeit mit den portugiesischen regionalen Behörden.

Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

10 SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert von September bis Ende August. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter - basierend auf der Grundlage der Vorgabe für Deutsche Auslandsschulen - festgelegt. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltungen erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11 BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Bei volljährigen Schülern geht die Schule davon aus, dass die Eltern für ihre volljährigen Kinder zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall muss die von den Eltern angenommene Schulordnung auch von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt werden.

12 BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische

Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und der zuständigen Konferenz getroffen.

12.1 Anlage 1: Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen. Sie ermöglicht auch dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Notensystem

Die Schule ist nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden. Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

Sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

Gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

Befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

Ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

Mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

Ungenü- (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei
gend der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die
Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen, auch von Berufspraktika) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Es liegt in der Zuständigkeit der pädagogischen Leitung, die Anzahl der jährlich in jedem Fach durchzuführenden Klassenarbeiten festzulegen, wobei die Lehrplaninhalte und die Stundenzahl des jeweiligen Fachs zu berücksichtigen sind. Die pädagogische Leitung kann diese Zuständigkeit an die Fachkoordinatoren delegieren.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. Die Termine werden zwischen den Fachlehrern abgestimmt frühzeitig in den jeweiligen Klassenbüchern eingetragen.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5. Stufenbezogenen Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Hierfür kommt in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend";

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei ein Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.